

**Gemeinde Niederschönenfeld**

Landkreis Neuburg a. d. Donau

An das  
Landratsamt  
Neuburg/Donau  
-----

Betr.: Bebauungsplan I der Gemeinde Niederschönenfeld.

Die Gemeinde Niederschönenfeld erwarb im Jahre 1966 ein ca. 0,71 ha großes Grundstück, das zusammen mit einem angrenzenden Gemeindegrundstück der Bebauung dienen soll. Herr Architekt Mener, Rain a. Lech, wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Nach Vorlage eines Entwurfs schlug der Herr Kreisbaumeister vor, auch die südlich angrenzenden Grundstücke von Herrn Magnus Schwyer bzw. Anton Dirschinger, beide Niederschönenfeld, in den Bebauungsplan einzubeziehen. Der darufhin ausgearbeitete Plan I wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1.9.1967 beschlossen u. zusammen mit den voraussichtlichen Erschließungskosten sowie der Erschließungskostensatzung in der Zeit vom 16.9. bis 18.10.1967 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde der BBPl I den nachstehenden Behörden usw. zur Stellungnahme vorgelegt:

Straßenbauamt Augsburg  
Landbauamt Donauwörth  
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth  
Staatl. Gesundheitsamt Neuburg/Donau  
Oberpostdirektion München  
Lech-Elektrizitätswerke Augsburg

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind beigelegt.

Für den Grundbesitzer Anton Dirschinger, Niederschönenfeld 48 legte RA Schindler, Neuburg/Do, mit Schreiben vom 10.10.1967 fristgemäß gegen den Bebauungsplan Einspruch ein. Schriftliche Begründung liegt bis heute trotz Anmahnung nicht vor. Der Einspruch richtet sich gegen die vorgesehene Ablösung des erforderlichen Straßengrundes aus dem Besitz des Herrn Dirschinger.

Dazu wird nachstehender Sachverhalt festgestellt: Zur Erschließung des Baugeländes sind drei Straßenzüge geplant. Die Nord-Süd-Straße führt durch die Grundstücke Schwyer bzw. Dirschinger. Letzterer verliert dadurch ca. 110 qm Grund. Eine weitere Fläche von ca. 600 qm wird durch die Straße vom Grundstück abgetrennt. Herr Dirschinger hat erklärt, daß er an diesem Teil nicht mehr interessiert sei u. beantragt,

ihn an der Nordgrenze seines Anwesens mit einem Streifen von 6 x 100 m aus dem Grundstück Schweyer zu entschädigen. Die Straße sollte von der Gemeinde käuflich erworben werden, Schweyer andererseits wieder von der Gemeinde 600 qm Gemeindebauland erhalten. Herr Schweyer war mit dem Tausch des 6m-Streifens nicht einverstanden, erklärte sich aber nach monatelangen Verhandlungen bereit, 3 m = 300 qm zu vertauschen. Darufhin beschloß der Gemeinderat am 23.6.1967, die damit nach nicht abgegoltene Fläche von Herrn Dirschinger zu einem Preis, wie er sich für die Bauplätze errechnen würde, zu kaufen. Nach dem bei verschiedenen persönlichen Unterredungen gewonnenen Eindruck, schien Herr Dirschinger mit dieser Lösung einverstanden. So wurden die geplanten Grundstücksverschiebungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Während der Auslegung des Planes kam dann der eingangs erwähnte Einspruch Herrn Dirschingers. In einer Aussprache zwischen Herrn D., seinem Rechtsanwalt u. der Gemeindeverwaltung war auch RA Schinler nicht abgeneigt, den Vorschlag der Gemeinde zu akzeptieren. Herr Dirschinger dagegen verlangt nunmehr einen 4m-Streifen (=400 qm) u. für die Fläche einen von ihm festzusetzenden Preis. Dazu wird festgestellt, daß die Gemeinde ursprünglich an dem Restgrundstück nicht interessiert war u. sich nur aus Entgegenkommen bereit erklärt hat, es Herrn D. abzukaufen. Zu weiteren Verhandlungen ist es bisher nicht gekommen, insbesondere deshalb, weil Herr Schweyer inzwischen verstarb, u. sein Anwesen übergeben wurde. Inwieweit der neue Besitzer zu Verhandlungen bereit ist oder überhaupt Bauplätze verkaufen wird, steht noch nicht fest. Der Gemeinde kann dies auch gleichgültig sein, da sie nur an der baldigen Vergabe ihrer Bauplätze interessiert ist, für die die fragliche Straße ohne Bedeutung ist. Die Gemeinde ist jedenfalls der Überzeugung, im Falle Dirschinger alles getan zu haben, um dessen Rechte zu wahren.

Kanalisation: Die Pläne wurden vom Ing.-Büro Keppeler, Neuburg/Donau gefertigt, im übrigen gilt die Entwässerungsatzung der Gemeinde.

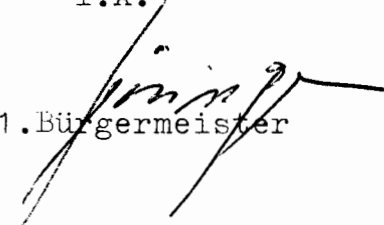
Wasserversorgung: Diese wird im Rahmen des Ausbaues der bereits vorhandenen Leitung im Laufe des Jahres 1968 sichergestellt.

Bezgl. der Hochspannungsleitung akzeptierte der Gemeinderat den Vorschlag der LEW, die Masten auf die Sicherheitshöhe von 12 Metern zu erhöhen. Auftrag an die LEW ist bereits ergangen.

Mit Einsetzen besserer Witterungsverhältnisse soll bereits mit dem Ausbau der Erschließungsstraße Ost-West begonnen werden.

Gemeinderat  
Niederschönenfeld

i. A.

  
1. Bürgermeister